

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Soziales	DRUCKSACHE	
Az.: 50 - 08 - 10		
Datum: 09.10.2020		
	lfd. Nr. 121	Jahr 2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	09.11.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 50 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 502 gez. Matthias	Beteiligt: 50		II	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt;
hier: 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 1).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 121	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Grundsätzliches

5 Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat die Zielsetzung, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

10 Nach § 12 NBGG haben die Landkreise und die kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzurichten. Näheres ist durch Satzung zu bestimmen.

15 Der Kreistag hat am 19.12.2008 die Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt beschlossen (Drucksache Nr. 100/2008). Diese Satzung wurde zuletzt durch die 3. Änderungssatzung geändert (Kreistagsbeschluss vom 06.06.2018 -Drs. Nr. 33/2018-).

20 **II. Satzungsänderung**

25 Gem. § 4 der Satzung entspricht die Amtszeit des Beirates der Wahlperiode des Kreistages. Dies hat zur Konsequenz, dass es faktisch keinen Beirat für den Zeitraum vom Ende der jeweiligen Wahlperiode bis zur Neuberufung der Mitglieder durch den dann ebenfalls neuen zu bildenden Kreisausschuss und Neukonstituierung in der ersten Sitzung des neuen Beirates gibt; somit auch keine Vorsitzende / keinen Vorsitzenden. In der Vergangenheit betraf es Zeiträume von vier bis fünf Monaten.

30 Während dieses Zeitraumes ist es jedoch erforderlich, dass der Beirat sprachfähig ist. So sind beispielsweise zeitnah Stellungnahmen zu barrierefreien Bauprojekten abzugeben, damit für diese Fördermittel generiert werden können. Auch ruht die Vertretung in überregionalen Interessenvertretungen, wie z. B. den Regio-Beirat im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig, für diesen Zeitraum.

35 Es wurde daher seitens des Beirates angeregt, dass die/der Vorsitzende zur Überbrückung die geschäftsführend im Amt bleibt. Zu diesem Zweck beschloss der Beirat bereits in der Sitzung am 15.05.2017 einstimmig, § 4 der Satzung dahingehend zu ändern; indem folgender Satz 2 eingefügt wird:

40 **„Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates bis zur Neukonstituierung kommissarisch weiter. „**

45 Gem. Absprache im Gremium sollte die beabsichtigte Änderung vorab kommunalrechtlich geprüft werden, insbesondere bezüglich der Problematik wenn die/der Vorsitzende ursprünglich als

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	121	2020

Kreistagsmitglied in den Beirat berufen wurde, aber im dann neuen Kreistag kein Mitglied mehr ist. Die Prüfung wurde nunmehr abgeschlossen; es bestehen hiergegen keine Bedenken. Der Beirat wurde in der Sitzung vom 14.09.2020 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Das Gremium bestätigte daraufhin den damaligen Beschluss wiederum einstimmig.

50

III. Synopse

Eine Synopse der bisherigen Fassung des § 4 der Satzung (Spalte 1) mit der neuen Fassung (Spalte 2) ist als Anlage 2 beigelegt. Die Änderungen sind in der Spalte 2 *kursiv* dargestellt.

55

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i. V. mit § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2008, zuletzt geändert am 06.06.2018, beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

„In § 4 Amtszeit wird nach dem ersten Satz folgender Satz 2 eingefügt:

Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates bis zur Neukonstituierung kommissarisch weiter.

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den .12.2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

(L.S.)

(Radeck)

Synopse Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Satzung in der zurzeit gültigen Fassung	Satzung in der zurzeit gültigen Fassung	Begründung / Bemerkung
1	2	3
§ 4 Amtszeit Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.	§ 4 Amtszeit Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. <i>Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates bis zur Neukonstituierung kommissarisch weiter.</i> Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.	Ergänzung gem. Beiratsbeschluss 15.05.2017; sowie Bestätigung vom 14.09.2020